

Allgemeine Einkaufsbedingungen

Unternehmen OK Záchlumí, a.s.

Ident.-Nr. 27975924, eine im Handelsregister des Kreisgerichts eingetragene Gesellschaft
Plzeň, Abteilung B, Einlage 1302.

(im Folgenden als "Kunde" bezeichnet)

I. Allgemeine Bestimmungen

- 1.1 Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen (im Folgenden als "AEB" bezeichnet) sind Bestandteil aller Bestellungen des Bestellers beim Vertragspartner (im Folgenden als "Lieferant" bezeichnet). Gegenstand ist die Regelung der grundlegenden Bedingungen, unter denen Kauf-, Werk- oder sonstige Verträge (im Folgenden als "Lieferverträge" bezeichnet) zwischen dem Besteller und dem Lieferanten geschlossen werden, sowie der Inhalt dieser Verträge. Die Verkaufsbedingungen des Lieferanten, die allgemeinen Verkaufsbedingungen und die sonstigen Verkaufsbedingungen finden zwischen den Parteien keine Anwendung, und der Kunde ist berechtigt, die Bestätigung eines unter Bezugnahme auf seine Bedingungen erteilten Auftrags durch den Lieferanten abzulehnen, wobei ausdrücklich darauf hingewiesen wird, dass in diesem Fall kein Liefervertrag zustande kommt.
- 1.2 Abweichungen von diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen müssen in den Lieferverträgen schriftlich vereinbart werden.

II. Abschluss von Einzellieferverträgen

- 2.1 Die einzelnen Lieferverträge werden auf der Grundlage der Bestellung des Kunden, deren Bestandteil diese AEB sind, und ihrer Bestätigung durch den Lieferanten geschlossen.
- 2.2 Der Abschluss des Liefervertrages erfolgt unter den in Ziffer 1.1 der AEB genannten Bedingungen durch Übersendung einer schriftlichen Auftragsbestätigung, deren Bestandteil diese AEB sind, durch den Lieferanten an den Kunden. Die schriftliche Auftragsbestätigung muss dem Kunden innerhalb von fünf Tagen nach dem Versand der Bestellung per Post an die Adresse des Firmensitzes des Kunden, per Fax oder per E-Mail an die E-Mail-Adresse des Kunden zugestellt werden. Die Auftragsbestätigung gilt nicht als Schreiben des Lieferanten, das Vorbehalte, Änderungen oder Ergänzungen zu einer Bestimmung des Auftrags oder der AEB oder einen Verweis auf die Bedingungen des Lieferanten enthält. In diesem Fall handelt es sich um einen Vorschlag zum Abschluss eines Liefervertrags, den der Lieferant dem Kunden unterbreitet, und der Liefervertrag kommt erst an dem Tag zustande, an dem der Lieferant die Zustimmung des Kunden zu diesem Vorschlag erhält.
- 2.3 Solange der Kunde keine schriftliche Auftragsbestätigung erhalten hat, kann er den Auftrag ohne Entschädigung durch den Lieferanten stornieren, entweder schriftlich oder telefonisch mit zusätzlicher schriftlicher Bestätigung der Stornierung.

III. Definition des Liefergegenstandes

- 3.1 Die genaue Festlegung des Liefergegenstandes erfolgt in den technischen Spezifikationen, auf die sich die Beschreibung der Lieferung in der Bestellung oder ein anderer Teil der technischen Spezifikationen

OK Záchlumí, a. s., eingetragen im Handelsregister beim Kreisgericht in Plzeň, Abteilung B, Einlage 1302



Bankverbindung: Česká spořitelna, a. s. Ident.-Nr.: 279 75 924
Kontonummer: 2537012/0800 (CZK) UID-Nr.: CZ 279 75 924
Tel: 374 622 027 Fax: 374 622 020
E-Mail: okz@okz.cz www.okz.cz





bezieht. Dazu gehören insbesondere Materialspezifikationen, Zeichnungen, Änderungen von Zeichnungen, Text oder Datenanhänge zu Zeichnungen.

- 3.2 Mit der Bestätigung der Bestellung des Kunden bestätigt der Lieferant, dass er über die vollständigen technischen Spezifikationen verfügt.
- 3.3 Enthält die Bestellung technische Spezifikationen, die dem Lieferanten noch nicht zur Verfügung stehen (insbesondere Zeichnungsänderungen), ist der Lieferant verpflichtet, den Erhalt dieser technischen Spezifikation schriftlich zu bestätigen, indem er ein Exemplar unterschreibt und per Post an den Kunden zurücksendet.
- 3.4 Sind in den technischen Spezifikationen zugelassene Unterauftragnehmer angegeben, so ist der Auftragnehmer nicht befugt, einen anderen Unterauftragnehmer mit der Ausführung des Lieferauftrags zu beauftragen.

IV. Änderungen der Bestellung

- 4.1 Der Auftraggeber ist berechtigt, während der Ausführung des Liefervertrags dem Auftragnehmer Anweisungen bezüglich der Art und Weise der Ausführung der Arbeiten zu erteilen oder solche Anweisungen unverzüglich zu ändern, nachdem er von Umständen Kenntnis erhalten hat, die eine solche Änderung erforderlich machen.
- 4.2 Der Lieferant verpflichtet sich, den Auftraggeber unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, wenn die Anweisungen des Auftraggebers in Bezug auf den Leistungsgegenstand nach seinem fachlichen Urteil unangemessen sind.
- 4.3 Änderungen des Liefervertrags nach dessen Abschluss sind nur durch schriftliche Vereinbarung beider Parteien möglich.

V. Kontrolle durch den Kunden

- 5.1 Der Kunde ist berechtigt, nach vorheriger Anmeldung die Produktionsstätten des Lieferanten zu betreten und die Einhaltung der Produktionsverfahren und der vereinbarten Lieferbedingungen zu überprüfen. Er kann auch die Vorlage aller Unterlagen verlangen, die sich auf den Gegenstand der Lieferung beziehen.

VI. Unterauftragnehmer des Lieferanten

- 6.1 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, dem Auftraggeber seine Unterauftragnehmer zu benennen und dafür zu sorgen, dass die Unterauftragnehmer an diesen Vertrag gebunden sind, insbesondere was das Recht auf Zugang zu den Produktionsanlagen und die Vorlage von Unterlagen betrifft.
- 6.2 Der Kunde ist berechtigt, aus wichtigen Gründen die Mitwirkung eines bestimmten Subunternehmers an den Lieferungen zu untersagen.
- 6.3 Der Lieferant haftet für Mängel an den Lieferungen, auch wenn diese durch einen Unterlieferanten verursacht wurden.

VII. Ort der Lieferung

- 7.1 Sofern im Einzelfall nichts anderes vereinbart ist, ist der Erfüllungsort der Lieferungen das Lager am Sitz des Kunden (Lieferbedingung der DAP gemäß INCOTERMS 2020).

OK Záchlumí, a. s., eingetragen im Handelsregister beim Kreisgericht in Plzeň, Abteilung B, Einlage 1302



Bankverbindung: Česká spořitelna, a. s. Ident.-Nr.: 279 75 924
Kontonummer: 2537012/0800 (CZK) UID-Nr.: CZ 279 75 924
Tel: 374 622 027 Fax: 374 622 020
E-Mail: okz@okz.cz www.okz.cz



**VIII. Leistungszeitraum, Lieferzeiten**

- 8.1 Der Lieferant ist verpflichtet, während der normalen Betriebszeiten des Auftraggebers, d.h. werktags von 6.00 bis 14.00 Uhr, gemäß der Bestellung des Auftraggebers zu leisten. Die Lieferung außerhalb der normalen Geschäftszeiten des Abnehmers muss vom Abnehmer auf schriftliche Anfrage des Lieferanten im Voraus schriftlich vereinbart werden, einschließlich Datum und Uhrzeit der Lieferung.
- 8.2 Eine frühere Erfüllung als der in der Bestellung angegebene Termin ist nur nach Absprache mit dem Kunden zulässig, siehe Ziffer 4.3.
- 8.3 Vorzeitig eintreffende Lieferungen, die vom Kunden nicht schriftlich genehmigt wurden, werden zurückgewiesen. Der Lieferant ist verpflichtet, auf eigene Kosten alle Maßnahmen zu ergreifen, um die Lieferfrist einzuhalten.
- 8.4 Sobald der Lieferant feststellt, dass er die Lieferfrist nicht einhalten kann, wird er den Kunden unverzüglich informieren. Dies entbindet den Auftragnehmer jedoch nicht von der Haftung für verspätete Leistungen, einschließlich Vertragsstrafen für verspätete Leistungen.
- 8.5 Kann der Auftragnehmer aufgrund mangelnder Mitwirkung des Auftraggebers nicht leisten, so hat er den Auftraggeber unverzüglich zu benachrichtigen und ihm Gelegenheit zu geben, Abhilfe zu schaffen.
- 8.6 Der Kunde ist berechtigt, die Liefertermine aus betrieblichen Gründen zu präzisieren oder zu ändern.

IX. Abnahme, Prüfung des Liefergegenstandes

- 9.1 Der Lieferant ist verpflichtet, dem Kunden die Ware oder Dienstleistung einschließlich der Dokumente, Garantiescheine, Anleitungen, Bescheinigungen und anderer Dokumente, die für die Handhabung der Ware oder Dienstleistung erforderlich sind oder vom Kunden ausdrücklich verlangt werden, in tschechischer Sprache am Tag der Lieferung oder innerhalb der im Liefervertrag vereinbarten Lieferfrist zu liefern. Zur Lieferung gehören auch Berichte über die Durchführung von Prüfungen und Qualitätskontrollen von Teillieferungen, wenn diese vom Auftraggeber für eine bestimmte Lieferung verlangt werden oder wenn ihre Erteilung für eine bestimmte Art von Waren oder Leistungen üblich ist.
- 9.2 Jeder Lieferung ist ein ordnungsgemäß ausgefüllter Lieferschein bzw. ein Übergabeprotokoll beizufügen, das insbesondere eine verständliche Bezeichnung des Liefergegenstandes, d.h. der zu liefernden Waren oder Dienstleistungen, die Materialpositionsnummer, die Menge, die Anschrift des Lieferanten, die Bestellnummer, das Herstellungsdatum, die Mehrwegverpackung (falls verwendet), sonstige Angaben gemäß Liefervertrag und die Unterschrift des verantwortlichen Mitarbeiters enthält.
- 9.3 Sofern nicht anders vereinbart, ist der Verkäufer verpflichtet, auf Verlangen eine ordnungsgemäß ausgefüllte Konformitätserklärung und einen Messbericht vorzulegen.
- 9.4 Der Lieferant ist verpflichtet, die Ware mit einer Verpackung zu versehen, die einen angemessenen Schutz der Ware vor Beschädigung gewährleistet und gleichzeitig ihre Handhabung mit den üblichen Mitteln der Handhabung oder mit der im Liefervertrag festgelegten Handhabungsmethode des Kunden ermöglicht. Ist der Lieferant ein Hersteller von Verpackungen oder Verpackungsmaterialien, so hat er dem Kunden schriftlich mitzuteilen, ob er am EKO-KOM-System beteiligt ist und die Gebühren für das Inverkehrbringen von Verpackungen entrichtet ("Erklärung über die Einhaltung der Bedingungen für das Inverkehrbringen von Verpackungen" bezeichnet).
- 9.5 Bei der Lieferung von chemischen Stoffen oder Zubereitungen ist der Lieferant verpflichtet, alle sich aus der geltenden Gesetzgebung ergebenden Anforderungen - aktuelles Sicherheitsdatenblatt, technisches Datenblatt (Art der Verwendung), Kennzeichnung auf der Verpackung - sicherzustellen und diese der Lieferung beizufügen. Der Lieferant akzeptiert ein funktionsfähiges IMS-System gemäß den Normen ISO 9001 und 14001 und ist bestrebt, die Umweltauswirkungen seiner Tätigkeiten und Abläufe zu verringern.

OK Záchlumí, a. s., eingetragen im Handelsregister beim Kreisgericht in Plzeň, Abteilung B, Einlage 1302



Bankverbindung: Česká spořitelna, a. s. Ident.-Nr.: 279 75 924
Kontonummer: 2537012/0800 (CZK) UID-Nr.: CZ 279 75 924
Tel: 374 622 027 Fax: 374 622 020
E-Mail: okz@okz.cz www.okz.cz





- 9.6 Der Kunde ist berechtigt, die Annahme der Ware zu verweigern, wenn sie nicht rechtzeitig oder ordnungsgemäß geliefert wird, d.h. wenn sie mangelhaft ist. Der Kunde kann eine solche Lieferung rundweg ablehnen. Alle damit verbundenen Kosten gehen zu Lasten des Lieferanten.
- 9.7 Der Lieferant ist verpflichtet, die Ware bis zum Lieferort zu versichern. Der Lieferant haftet für Transportschäden, die durch unzureichende oder mangelhafte Verpackung verursacht werden, auch wenn die Lieferung der Waren vom Kunden am Bestimmungsort angenommen wird.

X. Qualität der Lieferungen

- 10.1 Der Lieferant erkennt an, dass die Waren, die Gegenstand seiner Lieferungen sind, zur Weiterverarbeitung oder Verwendung vor allem für in- und ausländische Kunden des Bestellers aus der Automobil- und ähnlichen Industrie bestimmt sind.
- 10.2 Der Lieferant verpflichtet sich daher, die Qualität und alle geforderten Eigenschaften der Lieferungen strikt einzuhalten. Der Lieferant erkennt an, dass ein Mangel an seiner Lieferung einen Schaden verursachen kann, der ein Vielfaches des Wertes der Lieferung beträgt.
- 10.3 Sofern nicht ausdrücklich anders angegeben, müssen die Liefergegenstände den einschlägigen technischen Normen entsprechen, und der Lieferant muss auf Verlangen die entsprechenden Zertifikate, Konformitätserklärungen usw. vorlegen.
- 10.4 Der Lieferant haftet für alle Schäden, die dem Kunden im Zusammenhang mit einer mangelhaften Ausführung des gelieferten Produkts oder dem Fehlen einer Konformitätserklärung entstehen.
- 10.5 Der Lieferant ist außerdem verpflichtet, die technischen Spezifikationen des Auftraggebers bedingungslos einzuhalten.
- 10.6 Wenn der Lieferant über ein zertifiziertes System nach einer der Normen der Reihe ČSN EN ISO 9001, EN ISO IATF 16949, VDA verfügt, ist er verpflichtet, nach diesem zertifizierten System zu liefern.

XI. Garantie und Reklamationen

- 11.1 Der Lieferant gewährleistet in vollem Umfang, dass die gelieferte Ware frei von Sach- und Rechtsmängeln ist und dass sie sich für die vereinbarte, sonst gewöhnliche Verwendung eignet oder die vereinbarten, sonst gewöhnlichen Eigenschaften für einen Zeitraum von mindestens 24 Monaten behält, es sei denn, im Teillieferungsvertrag wird eine andere Gewährleistungsfrist vereinbart. Die Gewährleistungsfrist beginnt am Tag nach der Ablieferung der mängelfreien Waren oder Dienstleistungen an den Kunden und erstreckt sich auf alle Arten von Mängeln (offensichtliche und versteckte Mängel), mit Ausnahme von Mängeln, die durch unsachgemäße Behandlung oder unsachgemäßen Gebrauch gemäß den allgemeinen Praktiken oder den vom Lieferanten gelieferten Spezifikationen verursacht wurden. Der Kunde ist nicht verpflichtet, die gelieferten Waren auch nur stichprobenartig zu prüfen. Diese Bestimmung entbindet den Lieferanten nicht von der Verantwortung für die Qualität der Lieferung.
- 11.2 Der Lieferant ist verpflichtet, den Kunden schriftlich über besondere Verfahren oder Spezifikationen in Bezug auf die gelieferte Ware oder die erbrachten Dienstleistungen zu informieren, die zu beachten sind, um die Entstehung eines Mangels oder einer Störung zu vermeiden. Unterlässt er dies und wird dadurch ein Mangel, ein Schaden an der Lieferung oder ein Personenschaden verursacht, so gilt dies als durch den Lieferanten verursacht.
- 11.3 Etwaige Mängel an den Waren oder Dienstleistungen gelten als vom Kunden rechtzeitig erkannt, auch wenn sie vom Kunden erst bei der Verwendung der Waren während der Herstellung des Endprodukts erkannt werden.

OK Záchlumí, a. s., eingetragen im Handelsregister beim Kreisgericht in Plzeň, Abteilung B, Einlage 1302



Bankverbindung: Česká spořitelna, a. s. Ident.-Nr.: 279 75 924
Kontonummer: 2537012/0800 (CZK) UID-Nr.: CZ 279 75 924
Tel: 374 622 027 Fax: 374 622 020
E-Mail: okz@okz.cz www.okz.cz





- 11.4 Der Kunde ist verpflichtet, offensichtliche Mängel, insbesondere Mengenmängel, innerhalb von 15 Arbeitstagen nach Erhalt der Ware schriftlich an die Adresse des Lieferanten zu rügen. Dabei ist der Kunde verpflichtet, dem Lieferanten gegebenenfalls die Besichtigung der Ware zu ermöglichen.
- 11.5 Entspricht der Liefergegenstand nicht der Bestellung, der technischen Spezifikation, den Zertifikaten, den Normen der ČSN EN oder anderen technischen Normen, handelt es sich um eine wesentliche Vertragsverletzung und der Abnehmer hat Ansprüche auf Haftung für die daraus entstehenden Mängel.
- 11.6 Der Besteller ist berechtigt, gegen den Lieferanten Ansprüche wegen Mängeln der Ware gemäß § 2106 BGB geltend zu machen.
- 11.7 Die Geltendmachung der Mängelhaftung berührt nicht die Verpflichtung zum Schadensersatz, die der Auftraggeber unabhängig davon geltend machen kann, ob er die Mängelhaftung geltend gemacht hat und ob er diese Ansprüche rechtzeitig im Sinne des § 2112 BGB geltend gemacht hat.
- 11.8 Der Lieferant ist verpflichtet, den Abnehmer innerhalb von 24 Stunden nach Erhalt der Reklamation schriftlich über den Stand der Lösung in Form eines 8D-Berichts zu den ersten drei Punkten zu informieren, auch wenn die Reklamation aufgrund einer nachträglichen Untersuchung der Ursachen und einer objektiven Beurteilung abgelehnt wird.
- 11.9 Der Lieferant verpflichtet sich, dem Kunden einen vollständig ausgefüllten 8D-Bericht innerhalb eines angemessenen Zeitraums, spätestens jedoch 30 Tage nach Beginn des Beschwerdeverfahrens, zu übermitteln.
- 11.10 Verlangt der Auftraggeber die Beseitigung von Mängeln an der Ware oder Dienstleistung und beseitigt der Auftragnehmer diese nicht innerhalb von 2 Tagen, ist der Auftraggeber berechtigt, die Mängel selbst zu beseitigen oder durch einen fachlich qualifizierten Dritten beseitigen zu lassen und die damit verbundenen Kosten dem Auftragnehmer in Rechnung zu stellen.
- 11.11 Im Falle einer notwendigen Sortierung von verarbeitungsfähiger Ware ist der Lieferant verpflichtet, diese unverzüglich nach Aufforderung durch den Auftraggeber auf eigene Kosten vorzunehmen.
- 11.12 Im Falle einer berechtigten Beanstandung hat der Kunde das Recht, bei weiteren Lieferungen zusätzliche vorläufige Maßnahmen zu verlangen, die das Wiederauftreten von Mängeln verhindern.
- 11.13 Der Lieferant ist verpflichtet, die Nummer des Reklamationsprotokolls auf dem Lieferschein anzugeben, wenn er die reklamierte Ware repariert oder ersetzt.

XII. Verpackung

- 12.1 Der Lieferant ist verpflichtet, den Besteller vor der Lieferung über die Art der Verpackung zu informieren oder auf Wunsch des Bestellers eine Verpackungsvorschrift in dem gewünschten Umfang zu übersenden.
- 12.2 Der Kunde ist verpflichtet, zu den zugesandten Verpackungsvorschriften Stellung zu nehmen.
- 12.3 Verpackungen werden grundsätzlich nicht zurückgenommen, es sei denn, im Liefervertrag ist etwas anderes vereinbart.
- 12.4 Im Falle von Mehrwegpaletten müssen diese ordnungsgemäß mit dem Namen des Lieferanten oder der vom Kunden genehmigten Methode gekennzeichnet sein.

XIII. Preise und Rechnungsstellung

- 13.1 Die in der Bestellung genannten Preise beruhen auf den früheren Angeboten des Lieferanten.
- 13.2 Die Preise können auch auf der Grundlage von Ausschreibungen festgelegt werden, die über elektronische Auktionen vergeben werden können.

OK Záchlumí, a. s., eingetragen im Handelsregister beim Kreisgericht in Plzeň, Abteilung B, Einlage 1302



Bankverbindung: Česká spořitelna, a. s. Ident.-Nr.: 279 75 924
Kontonummer: 2537012/0800 (CZK) UID-Nr.: CZ 279 75 924
Tel: 374 622 027 Fax: 374 622 020
E-Mail: okz@okz.cz www.okz.cz



- 13.3 Soweit nicht anders vereinbart, ist die Rechnung für die gelieferten Waren oder Dienstleistungen 60 Tage nach Erhalt der mangelfreien Lieferung fällig. Die Zahlung des Preises stellt jedoch keine Anerkennung der Mangelfreiheit der Lieferung dar.
- 13.4 Der Lieferant ist verpflichtet, Rechnungen in zweifacher Ausfertigung an die Adresse des Sitzes des Auftraggebers oder auch in elektronischer Form an die vereinbarte Adresse mit elektronischer Signatur zu senden.
- 13.5 Die Spezifikation der Waren auf der Rechnung muss mit der auf dem Lieferschein übereinstimmen.
- 13.6 Der Lieferant ist zur Abtretung, Verpfändung oder Verrechnung seiner Forderungen gegenüber dem Kunden nur mit dessen schriftlicher Zustimmung berechtigt.
- 13.7 Für den Fall, dass die Rechnung nicht die gesetzlich vorgeschriebenen oder im Rahmen des Liefervertrags vereinbarten Angaben enthält, ist der Kunde berechtigt, sie zur Korrektur und Vervollständigung der Angaben zurückzusenden. Die ursprüngliche Fälligkeit der Rechnung endet mit ihrer genehmigten Rücksendung. Die gesamte Frist läuft ab dem Datum der Zustellung der berichtigten Rechnung an den Kunden.
- 13.8 Bei Nichteinhaltung der Zahlungsbedingungen durch den Kunden ist der Lieferant berechtigt, Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe zu verlangen.
- 13.9 Der Lieferant verpflichtet sich zur Zahlung einer Vertragsstrafe bzw. der genannten Kosten für die Verletzung der im Liefervertrag des Lieferanten oder in diesen AEB festgelegten Pflichten in dem im Qualitätshandbuch festgelegten Umfang. Der Auftraggeber ist berechtigt, dem Auftragnehmer den so ermittelten Betrag unmittelbar nach dessen Entstehung mit einer Fälligkeit von 15 Tagen in Rechnung zu stellen.
- 13.10 Wenn der Lieferant zum Zeitpunkt der steuerpflichtigen Leistung im entsprechenden Register der Steuerzahler als unzuverlässiger Steuerzahler veröffentlicht ist oder wenn der Lieferant die Bezahlung der steuerpflichtigen Leistung durch eine bargeldlose Überweisung auf ein anderes Konto als das vom Steuerverwalter im entsprechenden Register der Steuerzahler veröffentlichte Konto des Lieferanten verlangt, ist der Kunde berechtigt, eine besondere Methode zur Sicherung der Steuer gemäß § 109a des Gesetzes Nr. 235/2004 Slg. anzuwenden. Bei der Anwendung der besonderen Methode zur Sicherstellung der Steuer geht der Kunde so vor, dass er die der Steuerbemessungsgrundlage entsprechende Zahlung auf das auf der ausgestellten Steuerrechnung angegebene Konto des Lieferanten und die dem auf der ausgestellten Steuerrechnung angegebenen Mehrwertsteuerbetrag entsprechende Zahlung auf das bei der Steuerverwaltung geführte persönliche Konto des Lieferanten leistet. Der Kunde ist berechtigt, die besondere Art der Sicherstellung der Steuer gemäß § 109a UStG auch dann anzuwenden, wenn der Lieferer die Zahlung für die steuerpflichtige Lieferung auf ein ausländisches Bankkonto verlangt, auch wenn es sich um ein Konto handelt, das vom Steuerverwalter im entsprechenden Steuerzahlerregister veröffentlicht wurde. Treten Tatsachen ein, die es dem Abnehmer erlauben, eine besondere Art der Sicherstellung der Steuer gemäß § 109a des Mehrwertsteuergesetzes anzuwenden, und macht der Abnehmer von dieser Art der Zahlung des Teils der Verbindlichkeit, der der betreffenden Mehrwertsteuer entspricht, an den Lieferanten gemäß dieser Vereinbarung Gebrauch, so gilt der Gesamtbetrag der Verbindlichkeit gegenüber dem Lieferanten an dem Tag als gezahlt, an dem die entsprechenden Beträge dem auf dem Steuerbeleg angegebenen Bankkonto und dem persönlichen Einlagenkonto des Lieferanten bei seinem Steuerverwalter gutgeschrieben werden.
- 13.11 Für den Fall, dass der Kunde eine besondere Methode zur Sicherstellung der Steuer gemäß § 109a UStG anwendet, verpflichtet sich der Kunde, unabhängig von der Fälligkeit des gesamten Rechnungsbetrags für die steuerpflichtige Leistung, die entsprechende Mehrwertsteuer bis zum 25. des Monats, der auf den Monat folgt, in dem die steuerpflichtige Leistung erbracht wurde, auf das persönliche Konto des

OK Záchlumí, a. s., eingetragen im Handelsregister beim Kreisgericht in Plzeň, Abteilung B, Einlage 1302



Bankverbindung: Česká spořitelna, a. s. Ident.-Nr.: 279 75 924
 Kontonummer: 2537012/0800 (CZK) UID-Nr.: CZ 279 75 924
 Tel: 374 622 027 Fax: 374 622 020
 E-Mail: okz@okz.cz www.okz.cz





Lieferanten bei der örtlich zuständigen Steuerverwaltung zu überweisen. Der Abnehmer verpflichtet sich, wenn er berechtigt ist, eine besondere Art der Steuersicherung gemäß § 109a UStG anzuwenden, den Lieferanten davon in Kenntnis zu setzen, dass er den entsprechenden Mehrwertsteuerbetrag auf das persönliche Konto des Lieferanten bei seinem örtlich zuständigen Steuerverwalter überwiesen hat.

XIV. Vertragsstrafen

- 14.1 Im Falle eines Lieferverzugs ist der Kunde berechtigt, dem Lieferanten für jeden Verzugstag eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,1 % des Preises der Lieferung zu berechnen, die der Lieferant gemäß dem Liefervertrag nicht geliefert hat. Die Vertragsstrafenklause berührt oder beschränkt in keiner Weise das Recht des Kunden auf Ersatz des Schadens, der durch die Nichtlieferung der vereinbarten Menge entsteht. Ein Lieferverzug von mehr als 30 Kalendertagen durch den Lieferanten gilt als wesentliche Vertragsverletzung. Die Begrenzung des pauschalierten Schadenersatzes berührt nicht das Recht des Kunden auf Schadenersatz, der Kunde erklärt, dass er sich aktiv um die Minimierung dieser Mehrkosten bemühen wird.

XV. Vertraulichkeit der Informationen

- 15.1 Als vertrauliche Informationen gelten alle Informationen, die der Lieferant direkt, indirekt, schriftlich oder mündlich vom Abnehmer erhalten hat, Informationen kommerzieller, wirtschaftlicher, fertigungstechnischer oder technischer Art sowie andere Informationen, die der Abnehmer dem Lieferanten mitgeteilt hat (im Folgenden "Informationen" bezeichnet).
- 15.2 Der Lieferant verpflichtet sich, die Informationen vertraulich zu behandeln und sie ohne die vorherige schriftliche Zustimmung des Auftraggebers weder ganz noch teilweise weiterzugeben, noch darf er sie direkt oder indirekt für andere Zwecke als im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung mit dem Auftraggeber verwenden.
- 15.3 Weder der Lieferant noch seine Beauftragten dürfen ohne die vorherige schriftliche Zustimmung des Kunden Informationen an eine andere Stelle weitergeben oder die anonyme Weitergabe von Informationen gestatten oder Informationen weitergeben oder Informationen über die Weitergabe von Informationen zur Verfügung stellen. In gleichem Maße darf der Lieferant weder Informationen über laufende Gespräche über eine mögliche Geschäftsbeziehung mit dem Abnehmer an Dritte weitergeben, noch darf er Bedingungen oder Tatsachen über eine mögliche Geschäftsbeziehung mit dem Abnehmer offenlegen oder offenlegen lassen, unbeschadet der Allgemeingültigkeit des vorstehenden Absatzes.
- 15.4 In Anbetracht des Vorstehenden ist der Lieferant berechtigt, die Informationen an seine Direktoren, leitenden Angestellten, professionellen Berater oder Angestellten weiterzugeben, die die Informationen lesen oder studieren müssen, vorausgesetzt, dass die vorgenannten Personen ihre vorherige schriftliche Zustimmung zum Inhalt dieses Abschnitts der SGE gegeben haben.
- 15.5 Der Lieferant verpflichtet sich, solche Maßnahmen zu ergreifen, um eine unbefugte oder versehentliche Offenlegung geschützter Informationen zu verhindern.
- 15.6 Der Lieferant verpflichtet sich, den Kunden über jede Verletzung seiner Rechte durch Dritte, von der er Kenntnis erlangt, zu informieren.
- 15.7 Im Falle einer nachgewiesenen Verletzung der Verpflichtung des Lieferanten, die sich aus der Verletzung der Vertraulichkeit ergibt, verpflichtet sich der Lieferant zur Zahlung einer Vertragsstrafe in Höhe von 100.000 CZK (eintausend Kronen) für jeden einzelnen Fall der Verletzung.
- 15.8 Die Vertragsstrafe wird auf der Grundlage einer Rechnung gezahlt, die 15 Tage nach der Lieferung an den Lieferanten fällig ist.

OK Záchlumí, a. s., eingetragen im Handelsregister beim Kreisgericht in Plzeň, Abteilung B, Einlage 1302



Bankverbindung: Česká spořitelna, a. s. Ident.-Nr.: 279 75 924
Kontonummer: 2537012/0800 (CZK) UID-Nr.: CZ 279 75 924
Tel: 374 622 027 Fax: 374 622 020
E-Mail: okz@okz.cz www.okz.cz



- 15.9 Wenn der Auftraggeber den Lieferanten zur Rückgabe von Materialien auffordert, die Informationen enthalten, die dem Lieferanten vom Auftraggeber zur Verfügung gestellt wurden, wird der Lieferant alle vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Dokumente an den Auftraggeber zurückgeben und alle Kopien dieser Informationen unverzüglich vernichten, und der Lieferant wird keine Kopien mit diesen Informationen aufbewahren.
- 15.10 Der Lieferant erklärt, die Vertraulichkeit der Informationen während seiner gesamten Geschäftstätigkeit zu wahren. Diese Verpflichtung entfällt nur, wenn die Informationen öffentlich bekannt werden und der Kunde kein nachweisbares Interesse mehr an ihrer Geheimhaltung hat. Im Falle eines Verzichts auf die Vertraulichkeitsverpflichtung hat der Lieferant die schriftliche Zustimmung des Auftraggebers einzuholen.

XVI. Höhere Gewalt

- 16.1 Als höhere Gewalt gelten Ereignisse, die sich der Kontrolle der Vertragsparteien entziehen, sowie unabwendbare Ereignisse, die die Erfüllung des Vertrags beeinträchtigt haben. Im Falle höherer Gewalt haben beide Parteien das Recht, von dem geschlossenen Vertrag zurückzutreten.

XVII. Gemeinsame Bestimmungen und Schlussbestimmungen

- 17.1 Das Erfordernis der Schriftform wird durch Fax, E-Mail oder Post an die vereinbarten oder auf der offiziellen Website mitgeteilten Kontaktangaben erfüllt.
- 17.2 Die Ungültigkeit einer Bestimmung des Vertrages berührt nicht die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen.
- 17.3 Alle Streitigkeiten, die sich aus oder im Zusammenhang mit dem Zustandekommen, der Erfüllung und der Beendigung dieser AEB und Lieferverträge ergeben, sowie Streitigkeiten über deren Gültigkeit, werden die Parteien zunächst versuchen, durch gegenseitige Verhandlungen und Vereinbarungen zu lösen. Können Streitigkeiten nicht auf diese Weise beigelegt werden, so werden sie vom zuständigen Gericht mit Sitz in Prag entschieden.
- 17.4 Der Auftraggeber behält sich das Recht vor, die AEB zu ändern, wobei der Auftraggeber den Lieferanten spätestens 15 Tage vor Inkrafttreten der Änderungen schriftlich informieren muss. Der Lieferant ist berechtigt, die Änderung der AEB innerhalb von 15 Tagen nach Erhalt der Mitteilung abzulehnen, andernfalls gilt dies als Zustimmung zur Änderung. Falls der Auftraggeber dem Lieferanten nicht innerhalb von 7 Tagen nach Erhalt der Ablehnung der Änderungen der AEB durch den Lieferanten mitteilt, dass er den Vorschlag zur Änderung der AEB zurückzieht, ist der Lieferant berechtigt, das Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber mit einer Frist von 14 Tagen zu kündigen.

Allgemeine Einkaufsbedingungen, herausgegeben von der Abteilung Einkauf und Logistik des OK Záchlumí
Diese AEB sind ab dem Datum der Veröffentlichung am 1.9.2022 gültig.

OK Záchlumí, a. s., eingetragen im Handelsregister beim Kreisgericht in Plzeň, Abteilung B, Einlage 1302



Bankverbindung: Česká spořitelna, a. s. Ident.-Nr.: 279 75 924
Kontonummer: 2537012/0800 (CZK) UID-Nr.: CZ 279 75 924
Tel: 374 622 027 Fax: 374 622 020
E-Mail: okz@okz.cz www.okz.cz

